



**Betriebssatzung
der Stadt Köln für den
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln
vom 7. August 2008**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 24. April 2008 aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 Satz 2 und 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NRW S. 671, ber. 2005 S. 15) folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Betriebes

(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln wird seit dem 1. Januar 1998 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Betrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln“.

(3) Der Zweck des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln ist die Gewährleistung der Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Winterwartung nach Maßgabe der Abfallsatzung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln. Ausgenommen sind abfallwirtschaftliche Grundsatzangelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates und seiner Ausschüsse zum Abfallwirtschaftskonzept unterliegen.

§ 2

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus der/dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Beigeordneten als Erster/m Betriebsleiter/in sowie einer/m geschäftsführenden Betriebsleiter/in. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die/die Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Stellvertretende/r Betriebsleiter/in ist für die Zeit der Abwesenheit der/des Ersten Betriebsleiters/in die/die jeweilige Vertreter/in des/der für die Abfallwirtschaft zuständigen Beigeordneten.

(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten im Bereich des Abfallwirtschaftsbetriebes, die gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln der/dem Oberbürgermeister/in zur Entscheidung übertragen sind oder danach als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten. Die Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des

Oberbürgermeisters, die sich aus der Gemeindeordnung NRW und der Eigenbetriebsverordnung NRW ergeben, bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 LBG NRW.

§ 3 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln ist der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün des Rates der Stadt Köln.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über:

- a) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, soweit nicht nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung eine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Rates gegeben ist;
- b) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- c) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 125.000 € p.a. übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW oder dieser Betriebsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die/der Oberbürgermeister/in zusammen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 Gemeindeverordnung NRW gilt entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die/der Oberbürgermeister/in mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 Gemeindeordnung NRW gilt entsprechend.

(5) Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 der Gemeindeordnung NRW – die Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln vor dem Betriebsausschuss selbständig. § 29 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln gilt mit der Maßgabe, dass die Betriebsleitung bestimmen kann, welche weiteren Betriebsangehörigen des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln an den Sitzungen teilzunehmen haben.



(6) Die/der Stadtkämmerin/er oder ein/e von ihm Beauftragte/r ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich jederzeit zu Wort zu melden.

§ 4

Zuständigkeiten des Rates und der Bezirksvertretungen

(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Köln vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

(2) Die Rechte der Bezirksvertretungen aus § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW bleiben unberührt.

§ 5

Rechtliche Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die/Der Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der im Eigenbetrieb AWB eingesetzten Dienstkräfte der Stadt Köln.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(3) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeister/in in wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendige Auskunft zu erteilen. Die/Der Oberbürgermeister/in bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der/dem Oberbürgermeister/in erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(5) Die Regelungen der Absätze 2 und 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.



§ 6

Unterrichtung der/des Stadtkämmerin/ers

(1) Die Betriebsleitung hat der/dem Stadtkämmerin/er den Entwurf des Wirtschaftsplans, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Betriebsleitung die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung der/dem Stadtkämmerin/er darüber hinaus alle zur Erledigung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Tritt die/der Stadtkämmerin/er einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die/der Oberbürgermeister/in dies verlangt.

§ 7

Personalangelegenheiten

Entscheidungen im Sinne des § 6 Eigenbetriebsverordnung NRW, die nicht der Betriebsleitung übertragen worden sind, können nur in Abstimmung mit der Betriebsleitung erfolgen.

§ 8

Vertretung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln

(1) In den Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet

- a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Betriebssatzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln“ ohne Zusatz;
- b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister – Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.

(3) Dritte sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu von der Betriebsleitung besonders bevollmächtigt sind.

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder seiner/m Stellvertreter/in und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister – Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln“ abzugeben.

(5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gegeben.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Abfallwirtschaftsbetriebs beträgt 511.292 € (in Worten: fünfhundertelftausendzweihundertzweiundneunzig Euro).

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Köln.

§ 11 Wirtschaftsplan

(1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 82 Gemeindeordnung NRW entsprechend.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der Eigenbetriebsverordnung NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:

- a) Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) der Eigenbetriebsverordnung NRW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird.
- b) Eine erheblich höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b) der Eigenbetriebsverordnung NRW liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 20 % erhöht werden muss.

(3) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan liegen im Sinne von § 15 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vor, wenn ein Planansatz (Summe Aufwand und Ertrag) um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten werden muss.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Betriebsausschusses gem. § 16 Absatz 5 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung NRW bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000 € überschreiten.



§ 12

Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraums ist das laufende Wirtschaftsjahr.

(2) Der Ergebnis- und Finanzplan besteht aus: einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

§ 13

Buchführung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Er hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen.

§ 14

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeister/in und den Betriebsausschuss vierteljährlich drei Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den die/den Oberbürgermeister/in und den Betriebsausschuss dem Rat vorzulegen.

(2) Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung – vom 14.05.1995 werden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewendet. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.



§ 17 Prüfung

(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und der Gemeindeprüfungsanstalt (§§ 105, 106 Gemeindeordnung NRW) bleiben unberührt.

(2) Die/der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes oder ein/e von ihm Beauftragte/r ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 07.08.2008

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

- ABI StK 2008, S. 521 -